

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV I - 034/07

HA

Geschäftsbereich: G I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 26.09.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	14.08.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	19.09.07
☒ Haushalt und Finanzen	18.09.07	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.07	☒ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

*Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus
(Hebesatzsatzung)*

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung) beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Um die, laut HSK-Beschluss vom 28.03.2007 bereits beschlossenen, Hebesatzänderungen für 2008 verwaltungsseitig im Vorfeld der Veranlagung effektiv vorbereiten zu können (Vorbereitung Bescheide, Schaffung EDV- Grundlagen) und somit Kosten und Verwaltungsaufwand gering zu halten, wäre die Festlegung der neuen Hebesätze im Rahmen der Bestätigung der Haushaltssatzung zeitlich zu spät. Deshalb sollen die Hebesätze aus formell-rechtlichen Gründen getrennt in der vorliegenden Satzung festgelegt werden.

Änderungen der Hebesätze ergeben sich im gesamten Stadtgebiet. Dabei wird es, entsprechend der Regelungen in den Eingemeindungsverträgen der drei neuen Stadtteile Abweichungen geben. Aufgrund nachfolgender gleich lautender Regelungen gelten diese Abweichungen bis einschließlich 31.12.2008:

„Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde ... bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2003 mit folgender Maßgabe:

Hebesatzänderungen, die für das übrige Gebiet der Stadt Cottbus in den Jahren 2004 bis 2008 wirksam werden, gelten, bezogen auf die Höhe der sich ändernden Prozentpunkte, auch für den Stadtteil“

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Siehe Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2007-2010 vom 28.03.2007

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**